

# BESCHLUSSVORLAGE

|                                |                            |                  |                               |
|--------------------------------|----------------------------|------------------|-------------------------------|
|                                |                            |                  | <b>Vorlage-Nr.: B 26/0227</b> |
| <b>422 - Fachbereich Sport</b> |                            |                  | <b>Datum: 20.05.2026</b>      |
| <b>Bearb.:</b>                 | <b>Bosdorf, Maximilian</b> | <b>Tel.:-121</b> | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>                    |                            |                  |                               |

|                                       |                       |                      |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Beratungsfolge</b>                 | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
| <b>Ausschuss für Schule und Sport</b> | <b>03.06.2026</b>     | <b>Entscheidung</b>  |

**Norderstedter Sport- und Freizeitverein e.V.**  
**hier: Antrag auf Gewährung eines Verlustausgleichs des Norderstedter Stadtlaufs vom 23.04.2026**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt, dem Norderstedter Sport- und Freizeitverein e. V. in Anlehnung an die Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt einen einmaligen Verlustausgleich in Höhe von maximal 12.500,00 EUR für ein eventuell entstehendes Defizit im Rahmen des Norderstedter Stadtlaufs 2026 zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Verwendungs- und Kostennachweise durch das Fachamt; Vorschusszahlungen sind ausgeschlossen. Gedeckelt ist die Auszahlung auf die Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Defizits, bzw. auf die beschlossene Maximalsumme. Darüberhinausgehende Mehrkosten sind durch den Verlustausgleich nicht gedeckt.

Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.04.2026 (Anlage 1) hat der Norderstedter Sport- und Freizeitverein e.V. einen Antrag auf Verlustausgleich für den Norderstedter Stadtlauf in 2026 gestellt. Der Verein erklärt, dass ein eventuelles Defizit durch den Norderstedter Stadtlauf nicht aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Vereins getragen werden könne.

In den Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt vom 19.07.2016 sind im Abschnitt B (Förderung des Sportbetriebs) unter Punkt 3 die Zuschüsse für eine Ausrichtung von Sportveranstaltungen geregelt.

Auszug aus der Sportförderrichtlinie B (3. Zuschüsse für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen)

„Die Stadt Norderstedt begrüßt es, wenn bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung in Norderstedt durchgeführt werden. Als bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung gelten:

- Landes-, Norddeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe
- Überregionale Turniere mit nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung

|                 |                     |             |  |                     |                     |
|-----------------|---------------------|-------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeitung | Fachbereichsleitung | Amtsleitung | mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-----------------|---------------------|-------------|--|---------------------|---------------------|

Bei den genannten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen können Zuschüsse in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Veranstaltung bis zur Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vom Verein beim zuständigen Fachamt der Stadt einzureichen. Mit dem Antrag sind die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzeln aufzulisten. Mit der Abrechnung sind die Einnahmen- und Ausgabennachweise vorzulegen.“

Der Norderstedter Stadtlauf stellt keine Landes-, Norddeutsche- oder Deutsche Meisterschaft sowie internationale Vergleichskämpfe dar. Im Abschnitt A (Grundsätze der Sportförderung in Norderstedt) sind unter Punkt 4 die Ausnahmen geregelt. Auszug aus der Sportförderrichtlinie A (4. Ausnahmen): „In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt durch den Fachausschuss gemacht werden.“

Das Fachamt sieht aufgrund der bestehenden Historie der Veranstaltung und der Verbindung zur Stadt Norderstedt, die auch aufgrund der Namensgebung der Veranstaltung mit „Norderstedter Stadtlauf“ gegeben ist, einen begründeten Anhaltspunkt für eine Einzelfallentscheidung durch den Fachausschuss.

Die veranschlagte Gesamtsumme des beantragten Verlustausgleichs in Höhe von 12.500,00 EUR ergibt sich aus den Aufwendungen für die notwendigen Absperurmaßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr (Verkehrssicherung).

In den Jahren 2024 und 2025 wurde dieser Betrag vom damaligen Ausrichter, dem SV Friedrichsgabe von 1955 e.V., ebenfalls vorsorglich nur als reiner Verlustausgleich beantragt und ein entsprechender Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport gefasst. Eine tatsächliche Auszahlung war in beiden Jahren nicht erforderlich.

#### **Finanzierung:**

Bei dem Produktkonto 421000.531800 steht für das Haushaltsjahr 2026 ein Ansatz für die Bezuschussung nach den Sportförderrichtlinien zur Verfügung.

Ansatz: 653.600,00 EUR  
Ausgegeben: 34.737,16 EUR (Stand: 20.05.2026)  
Aufträge: 570.000,00 EUR\*

Verfügbar: 48.862,84 EUR

\*geblockte Haushaltsmittel für u. a. die Personal- und Bewirtschaftungskosten zum Jahresende

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Originalantrag Norderstedter Sport- und Freizeitverein e.V. vom 23.04.2026